



TYCHÉ

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 2, 1987

1987





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 2

1987



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1987 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Guido Bastianini (Milano), La maledizione di Artemisia (UPZ I 1): un πρωτόκολλον.	1
Johannes Diethart (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2).	5
Joachim Ebert (Halle/Saale), Der olympische Diskus des Asklepiades und das Marmor Parium (Tafel 3)	11
Vasilka Gerasimova-Tomova (Sofia), Zur Grenzbestimmung zwischen Mösien und Thrakien in der Umgebung von Nicopolis ad Istrum in der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. (Tafel 4—6).	17
Christian Habicht (Princeton), Zu neuen Inschriften aus Thessalien	23
Manfred Hainzmann (Graz), Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum. Der Namenstypus Ti. Iulius Adgelei f. Buccio	29
Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden) und Peter van Minnen (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7).	41
Ewald Kislinger (Wien) und Johannes Diethart (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2).	5
Dieter Knibbe (Wien), Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des <i>fiscus Asiaticus</i> ?	75
Leslie S. B. MacCoul (Washington, D. C.), P. Cair. Masp. II 67188 Verso 1—5. The <i>Gnostica</i> of Dioscorus of Aphrodito.	95
Leslie S. B. MacCoul (Washington, D. C.), Money and People in the Late Antique Hermopolite. BM and related texts	99
Olivier Masson (Paris), Noms grecs de femmes formés sur des participes (Type <i>Θάλλουσα</i>)	107
Peter van Minnen (Leiden) und Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7).	41
Bernhard Palme (Wien), Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II ² 411 (Tafel 8)	113
Peter Panitschek (Graz), Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius	141
George M. Parássoglou (Thessaloniki), Three Papyri from Upper Egypt (Tafel 9, 10).	155
Vincent J. Rosivach (Fairfield, USA), Some Fifth and Fourth Century Views on the Purpose of Ostracism	161
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri	171
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12)	175

Heikki Solin (Helsinki), Neues zu Munizipaldekreten (Tafel 13, 14)	183
Michael P. Speidel (Honolulu), The Rise of the Mercenaries in the Third Century	191
Karl Strobel (Heidelberg), Bemerkungen zur Laufbahn des Ti. Claudius Vitalis	203
Gerd Stumpf (München), Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II ² 1641B und 1646 a	211
Klaus Tausend (Graz), Die Bedeutung des Importes aus Germanien für den römischen Markt	217
Gerhard Thür (München), Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria (zu P. Vindob. G 40.822) (Tafel 15, 16)	229
Frank Verkinderen (Leuven), The Honorary Decree for Malousios of Gargara and the κοινόν of Athena Ilias	247
Rolf Westman (Åbo), Vorschläge zur Inschrift des Diogenes von Oinoanda . .	271
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12)	175
Literaturberichte und Buchbesprechungen	
Peter Siewert: Eine neue Bürgerrechtsverleihung der Triphylier aus Masi bei Olympia (Tafel 17)	275
Gerhard Dobesch: Autori vari, <i>Aspetti dell'opinione pubblica nel mondo antico</i> . A cura di Marta Sordi, Mailand 1978	277
Herbert Grassl: Gerhard Wirth, <i>Studien zur Alexandergeschichte</i> , Darmstadt 1985	278
Herbert Hunger: C. P. Thiede, <i>Il più antico manoscritto dei Vangeli? Il frammento di Marco di Qumran e gli inizi della tradizione scritta del Nuovo Testamento</i> , Roma 1987	278
Ekkehard Weber: Giuseppe Zecchini, <i>Aezio. L'ultima difesa dell'occidente romano</i> , Roma 1983	280
Indices: Johannes Diethart	283
Tafel 1 — 17	

GERD STUMPF

Zwei Gerichtsurteile aus Athen

IG II² 1641 B und 1646 a

Trotz der reichen Überlieferung aus Athen sind uns Urteile von Volksgerichtshöfen (Dikasterien) nur selten im Wortlaut überliefert. Als „Urteil“ ist die Klageschrift (das Enklema) anzusehen, der in Protokollform die Zahl der verurteilenden und freisprechenden Stimmen beigefügt ist¹. Zwei in Athen gefundene Inschriften der für das delische Apollon-Heiligtum zuständigen athenischen Amphiktyonen gehören in diesen Zusammenhang: IG II² 1641 B scheint die übliche Form des Urteils zu bestätigen, IG II² 1646 a bereitete hingegen bislang Schwierigkeiten. Nach Autopsie im Sommer 1986 soll hier eine Lösung vorgeschlagen werden².

I.

Der erste Text lautet:³

ιν Παλαί[φατον Μν]- stoich. 14
ησι[θ]έου Ἰήτην· οὐ-
τος ἀπέφυγεν παρ-
[ῶ]ν καὶ ἀπολογούμ-
5 ενος· τὸ δικαστήρ-
ιον ἢ στοὰ ἢ ποικί-
λη· τῶν ψήφων αἱ τε-
τρυπημένοι : Η : α-
ἰ δὲ πλήρεις : ΗΗΗ
10 ▯ΔΔΔΔΓΠΠ ▯ : *vacat*

¹ Siehe dazu G. Thür, *Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht griechischer Poleis. Formen des Urteils*, in: D. Simon (Hrsg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages* (Frankfurt 1987 = *Ius Commune*, Sonderheft 30) 467ff.; nur die Texte Nr. I 11. 12, III b belegen diese Form auch in der Publikation auf Stein.

² Die Autopsie der Inschriften wurde im August 1986 während eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Aufenthaltes in Athen vorgenommen. Ich danke Frau Dr. Peppas-Delmouzou, Direktorin des Epigraphischen Museums in Athen, für die Arbeitsmöglichkeiten und Prof. Dr. Thür für die Hilfe bei der Autopsie und Hinweise bei der Diskussion der Inschriften.

³ EM 7957. IG II² 1641 B = IDélos 104—126 C. Datierung: Mitte 4. Jh. v. Chr. — Z. 2—3: Μν]ησι[θ]έου Kirchner, Μν]ησιθέου Coupry. Z. 10: πλήρεις[:] Kirchner, πλήρεις: Coupry.

„Dieser war anwesend (vor Gericht) und wurde, nachdem er sich verteidigt hatte, freigesprochen. Gerichtsort (war) die Stoa Poikile. Von den Stimmsteinen: durchbohrte 100, volle 399.“

Verklagt war also ein gewisser Palaiphatos (?) aus Ios, der vor Gericht erschienen war und sich verteidigt hatte. Der Prozeß, der nicht in Delos, sondern in der Stoa Poikile⁴ in Athen stattfand, endete mit seinem Freispruch; gegen ihn stimmten 100 Dikastai, für ihn 399⁵.

Der Gegenstand der Klage und die Person des Klägers gehen aus der fragmentarischen Inschrift nicht hervor. Seite A enthält die Namen verschiedener Pächter und Bürgen, Seite C ist eine Inventarliste. Unter der Annahme, daß das Gerichtsprotokoll, das sich auf der Schmalseite der Inschrift befindet, nicht später als die anderen Teile eingemeißelt wurde, wäre es möglich, daß Palaiphatos im Zusammenhang mit einer Misthosis⁶ verklagt wurde, jedoch nicht in einem Privatprozeß.

Die Gesamtzahl der abgegebenen Richterstimmen beträgt 499. Dies kommt einem für öffentliche Prozesse zusammengestellten Dikasterion von 501 Geschworenen am nächsten; für Privatprozesse waren nur 201 vorgesehen⁷. In einer etwas jüngeren Bauvergabe (Misthosis) aus Eleusis (IG II² 1670)⁸ ist ein Dikasterion von 501 Richtern belegt, das ebenfalls in der Stoa Poikile tagte. Der Umstand, daß im obigen Urteilsprotokoll zwei Stimmen ‚fehlen‘, hat in der Forschung zu verschiedenen Erklärungsversuchen geführt⁹: Nichtabgabe aus unerklärlichen Gründen, Krankheit, Verlassen der Verhandlung aus Langeweile oder auch, daß die Zahl von 501 nicht als absolut sicher anzusehen ist; letzere Ansicht ist durch IG II² 1670 widerlegt, die übrigen sind durch Quellen in keiner Weise abzusichern.

Nicht erörtert wurde bisher die naheliegende Frage, weshalb hier die Stimmenverteilung und somit die Gesamtzahl der Stimmen entgegen der sonst in den Inschriften dieser Zeit zu beobachtenden Praxis überhaupt in Form eines Protokolls festgehalten wurde. In Rechenschaftsberichten von Amtsträgern wie den delischen Amphiktyonen reicht es bei

⁴ Zur delischen Amphiktyonie und der sie beherrschenden Rolle der Athener siehe Cauer, RE I 2 (1894) 1906—1909 s. v. Amphiktyonia Nr. 5. Daß bei einem Prozeß vor einem athenischen Gericht auch für ausländische Parteien athenisches Prozeßrecht zur Anwendung kam, ergibt sich aus dem Grundsatz der „*lex fori*“, siehe dazu H. J. Wolff, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike*, Sb. Akad. Heidelberg 1979, Abh. 5, 37. Zur Stoa Poikile siehe H. A. Thompson, R. E. Wycherley, *The Agora of Athens* (The Athenian Agora 14), Princeton 1972, 90—94. Zu den Gerichtsorten siehe ebda. 52—72; G. Busolt, H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, Bd. II, München 1926, 1155; J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905, 168ff.

⁵ Entschied der Dikast für den Kläger, der üblicherweise zuerst sprach, gab er den durchbohrten Stimmstein in die maßgebliche Urne, entschied er für den Beklagten, stimmte er mit dem vollen Stimmstein ab, siehe Aristot., *AP* 68, 3f.; P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 731f. Abbildung von Stimmsteinen bei Thompson, Wycherley (o. Anm. 4) Taf. 40 Abb. b.

⁶ Zu den verschiedenen Arten von Misthosis (Miete, Pacht, Werkvertrag) siehe D. Behrend, *Attische Pachturkunden*, München 1970; G. Thür, *Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag*, in: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi*, Bd. V, Mailand 1984, 471ff.

⁷ Siehe dazu A. R. W. Harrison, *The Law of Athens*, Bd. II, Oxford 1971, 47f. mit Quellen; Busolt, Swoboda (o. Anm. 4) 1158 mit Anm. 4.

⁸ Datierung ca. 330 v. Chr. Z. 35f.: στοῶν | ποικίλη εἰς ἓνα καὶ πεντακοσίου δικαστάς].

⁹ Rhodes (o. Anm. 5) 729; Harrison (o. Anm. 7) 47; U. Kahrstedt, *Untersuchungen zur Magistratur in Athen. Studien zum öffentlichen Recht Athens*, Teil II, Stuttgart 1936 (Nd. Aalen 1969) 156; Lipsius (o. Anm. 4) 158. — Eine Möglichkeit könnte m. E. sein, daß zwei der vier ἐπὶ τὰς ψήφους Ausgelosten (Aristot., *AP* 66, 2. 68, 1. 69, 1), vielleicht diejenigen, welche die Wahlurnen beaufsichtigten, nicht abstimmten. Πάντες in *AP* 69, 1 wäre dann nicht wörtlich zu nehmen.

Verurteilungen aus, die Urteilssumme aufzuzeichnen¹⁰; Freisprüche finden sich in den attischen Inschriften meines Wissens nur in den Rechenschaftsberichten der athenischen Behörde der Werftaufseher¹¹.

Betrachtet man in unserer Inschrift das Verhältnis der verurteilenden zu den freisprechenden Richterstimmen, stellt man fest, daß dieses etwa 1:4 beträgt, d. h., der Kläger konnte mit 100 Stimmen genau 20% der Richter von seiner Klage überzeugen, mit 99 Stimmen wäre er unter diese Grenze gefallen. Es ist bekannt, daß in einem öffentlichen Prozeß der Kläger mindestens 20% der Stimmen auf sich vereinigen mußte, um nicht selbst mit tausend Drachmen und teilweiser Atimie bestraft zu werden¹². Hierin liegt m. E. der Grund für die genaue Dokumentierung des Abstimmungsergebnisses: Es sollte nicht nur der Freispruch des Palaiphatos festgehalten werden, sondern auch der Umstand, daß der Kläger, wenn auch nur ganz knapp, einer Bestrafung entgangen war.

II.

Die Herausgeber von IG II² und IDélos ziehen die soeben besprochene Inschrift zur Ergänzung und Erklärung eines anderen Textes der delischen Amphiktyonie heran, der in das Jahr 346/345 datiert (IG II² 1646 a, Z.3—14)¹³:

<p>] τὸ δικασ[τήριον-]κράτου Α- 5]ντος Λαμ[πτρε]-]αν οὐχ ὑπακ[ου-] καὶ ἐτιμήθη: ι -]γ: ΗΗΗΗΔΔΔΔΙΙΙ- ἀ]πέτεισεν ἐπὶ τῆ[ς- 10]δεκάτει ὑστέραι-]ο Βησαιᾶ ἐπιβολή[ν- δικασ]τήριον τὸ Παράβυστον- rasura καὶ ὁ γραμμ[ατεύς- -ο Βησαι-</p>	<p>non stoich.</p>
---	--------------------

¹⁰ Siehe z. B. IG II² 1635, 134—140 = IDélos 98 B 24—30 = Thür (o. Anm. 1) Text I 6 und auch die Eintragungen in den Rechenschaftsberichten der athenischen Werftaufseher, wo es öfter heißt, daß das Gericht gegen den Trierarchen auf die doppelte Summe erkannte, z. B. IG II² 1623, 87—89. 94—96. 109—112; 1629, 1098—1106. 1111—1118.

¹¹ IG II² 1613, 166—170: [ἀπὸ] το[ύ]των [τούσδε] | [ἐν] τῶι δικαστη[ρίω] ἀπο[[πε]φενγότας καὶ πα[ραδόν] [[τας] ἐν τῆι στήλῃι [παρ] [[έ]δομεν. „Von diesen (Trierarchen) haben wir folgende auf der Stele übergeben, die im Dikasterion freigesprochen worden waren und (die Ausrüstung) abgeliefert hatten“. IG II² 1629, 780: σκῆψιν ἀπήν[εγκαν] ἀ]πέφυ(γον). „Sie (die Trierarchen) brachten eine Einrede vor (und) wurden freigesprochen.“ IG II² 1631, 138 wie 1629, 780.

¹² Siehe M. H. Hansen, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes*, Odense 1976, 63—65 mit Belegen.

¹³ EM 7977 (= IDélos 104—22ba; Datierung 346/345, siehe IG II² 1646 Z. 17). Z. 5: -ντος Λαμ[πτρε] Kirchner, -γτος Λαμ[πτρε]? Coupry. Z. 7: καὶ ἐτιμήθη ι Kirchner, καὶ ἐτιμήθη¹⁴ Coupry. Auf dem Stein ist der untere der beiden Punkte hinter ἐτιμήθη deutlich erkennbar. Z. 8: πλήρεις ΗΗΗΗΔΔΔΔΙΙΙ Kirchner, [τετρυπημέν]ας ΗΗΗΗΔΔΔΔΙΙΙ Coupry. Der Buchstabe vor den Zahlen scheint ein Ν zu sein; daneben ist der obere der beiden Punkte vor der Zahl deutlich erkennbar. Z. 9: ἀ]πέτεισεν Kirchner, [οὐ]κ ἔτεισεν Coupry. Z. 11: ὑστέραι ε Kirchner, ὑστέραι Coupry. Z. 12: δικασ]τήριον Kirchner, [δικ]αστήριον Coupry. — Teil b der Inschrift war im Epigraphischen Museum nicht zugänglich; Text nach IDélos 104—22bβ: ¹⁵καὶ ἐπιτηρεῖν... | ¹⁶[χρήμ]ατα ἱερά τὰ Ἐπόλ[λω]- | ¹⁷ΗΙ ἐπ' Ἄρχιο ἄρχοντ- | ¹⁸Σ φφλεν...H... | ¹⁹ΑΙΛΟΛΙΣ...Σ Α | ²⁰ΟΣΟ.

Wenn die Inschrift auch nur sehr fragmentarisch erhalten ist, läßt sie doch folgende Aussagen zu: Ein Beklagter, möglicherweise aus Lamptrai (Z. 5), erschien nicht vor dem Dikasterion (Z. 3 u. 6); hierauf wurde durch Schätzung eine Urteilssumme festgesetzt (Z. 7: ἐτιμήθη: ι), auf die er auch Zahlung leistete (Z. 9).

In Z. 8 gibt Kirchner in IG II² folgenden Text: πλήρεις ΗΗΗΗΔΔΔΔΠΠΙ. Entsprechend dem Gerichtsprotokoll IG II² 1641 B nimmt er an, daß es sich hier, wie seine Ergänzung zeigt, um 444 Stimmen zugunsten des Beklagten handle. Coupry hingegen gibt die gleiche Zeile in IDélos so wieder: [τετροπημέν ?]ας ΗΗΗΗΔΔΔΔΠΠΙ und schreibt im kritischen Apparat: „... je distingue assez nettement Λ avant Σ: votes de condamnation donc, et non pas d'acquittement?“ Da feststeht, daß der Beklagte verurteilt wurde (Z. 7), ergäbe sich folgendes: Wenn es sich um volle Stimmsteine handelte, wie Kirchner annimmt, müßte das Gericht jedenfalls mehr als 501 Richter umfaßt haben, handelte es sich hingegen um durchbohrte, könnte das Gericht aus höchstens 501 Richtern bestanden haben.

Sowohl Kirchner als auch Coupry haben bei ihren Ergänzungen eines jedoch nicht berücksichtigt: In Z. 6 heißt es οὐχ ὑπακ[ου]-, „nicht (vor Gericht) erschienen.“ Nach attischem Recht mußte das Gericht in dem Fall, daß eine der beiden Parteien trotz Heroldsrufes nicht vor dem Dikasterion erschien, gegen diese entscheiden: Erschien der Kläger nicht, wurde seine Klage gelöscht, erschien der Beklagte trotz Ladung nicht, erging gegen ihn ein Versäumnisurteil. Gegen das Urteil konnte aber Einspruch erhoben werden, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten eidlich versichert wurde, daß man ohne eigenes Verschulden nicht vor dem Dikasterion erscheinen konnte¹⁴; in diesem Fall wurde die Sache erneut an das Dikasterion verwiesen. In unserem Fall ist klar, daß der Beklagte nicht erschienen war und auch keinen Einspruch erhoben hatte, da in Z. 9 eine Zahlung festgehalten ist. Vermutlich trat der Gerichtsvorstand wegen des Fernbleibens des Beklagten einfach dem Timema des Klägers bei ohne Gegenschätzung des Beklagten und Abstimmung der Dikastai. Eine Zahl von Richterstimmen ist also in dem Text nicht zu erwarten.

Doch zurück zu Z. 8: Im Gegensatz zu Kirchner, der als letzten Buchstaben vor den Zahlzeichen ein Σ las und zu Coupry, der ΑΣ las, bin ich nach Autopsie und aufgrund des Abklatsches sicher, daß keine der beiden Lesungen korrekt ist, sondern es sich vielmehr um ein Ν handeln dürfte. Hierbei stellt sich natürlich die Frage nach einer möglichen

¹⁴ Pollux 8, 61: ἀντιλαχεῖν δὲ δίκην ἐξῆν, ὁπότε τις μὴ παρὼν ἐν δικαστηρίῳ κατακηρυχθεὶς καὶ μὴ ὑπακούων ἐρήμην ὄφλοι: ἀντιλαχεῖν δὲ δύο ἐντὸς μηνῶν ὑπῆρχεν: εἰ δὲ μὴ τοῦτο σχοίη, τὸ ἐγγεγραμμένον ὄφλε καὶ ἄτιμος ἦν. („Die Klage wieder einbringen“ war möglich, wenn jemand vor dem Dikasterion nicht anwesend war, nachdem er vom Herold aufgerufen worden war, und als nicht Anwesender wegen Säumnis verurteilt wurde. Das Wiedereinbringen der Klage war innerhalb von zwei Monaten gestattet. Wenn dies nicht der Fall war, war er auf das in den Klage Geschriebene verurteilt und [gegebenfalls] ἄτιμος.) Vgl. das Versäumnisurteil gegen einen Verklagten in einer Poleten-Inschrift, B. D. Meritt, *Hesperia* 5 (1936) 393f. Nr. 10, Z. 110—115 (Datierung 342/1 [?]): δημοσίων ὄντι¹¹¹ων ἀπάντων Φιλοκράτος τοῦ Πυ[θοδώρο: Ἄγν: οὐ]¹¹²χ ὑπακούσαντος Φιλοκράτος εἰς τὴν κρίσιν¹¹³ | κατὰ τὴν εἰσαγγελίαν ἦν εἰσήγγειλεν αὐτὸ¹¹⁴ν Ὑπερείδης: [Γ]λαυκίππο: Κολ: ἀλλ' ὀφλό[ντος ἐρ]¹¹⁵ήμην ἐν τῷ δικαστηρίῳ: (... da das gesamte Vermögen des Philokrates, Sohn des Pythodoros, aus Hagnus, *demosia* ist, weil Philokrates nicht zur Verhandlung erschienen war gemäß der Eisangelie, die Hyperides, Sohn des Glaukippos, aus Kollytos, gegen ihn erhoben hatte, und er im Dikasterion in Abwesenheit für schuldig befunden wurde); siehe auch ebda. Z. 45—50. Siehe Harrison (o. Anm. 7) 89f. 197—199; A. Steinwenter, *Die Streibeeidigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich im griechischen Rechte*, München 1925, 1971², 82f.

Ergänzung. Coupry hat im kritischen Apparat, ohne näher darauf einzugehen, eine Lösung angedeutet: „... une amende ou partie d'amende, de 440 dr. 4 (ou 5) ob? cf. 1. 7 et 9.“ Es kann sich hier in der Tat nur um eine Geldsumme handeln, da sich, wie dargelegt, die Zahlzeichen in Z. 8 nicht auf Richterstimmen beziehen. Folgendermaßen könnte die Zeile zu lesen sein: $\tau\mu\eta\gamma, \epsilon\pi\iota\beta\omicron\lambda\eta\gamma$ oder $\zeta\eta\mu\acute{\iota}\alpha\gamma$: $\text{HHHH}\Delta\Delta\Delta\text{III}[:]$ oder $[\text{I}]$.

Da in Z. 7 die eigentliche Urteilssumme festgehalten ist, sind in Z. 8—10 der Betrag einer Zahlung und deren Datum eingetragen. Mit Z. 12 beginnt entsprechend Z. 3 die Publikation eines weiteren Gerichtsurteils.

III.

Es hat sich ergeben, daß in IG II² 1641 B der Grund für die exakte Angabe verurteilender und freisprechender Stimmen nur darin gesehen werden kann, daß der Kläger die Mindestquote von 20% der Richterstimmen auf sich vereinigen konnte und so selbst einer Bestrafung entging. In IG II² 1646 a ist ein Versäumnisurteil festgehalten, die darin vorkommende Zahl gibt keine Richterstimmen an, sondern die bezahlte Urteilssumme oder einen Teil derselben.

Leopold Wenger-Institut
Prof. Huber-Platz 2
D-8000 München 22

Gerd Stumpf